

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Fakultät für Physik und
Geowissenschaften

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie
für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Physik
Kapitel XIX: Physik**

Vom 6. März 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Förderschulen oder das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Physik ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Physik gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die grundlegenden Inhalte und Methoden der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik so beherrscht, dass ein erfolgreicher Abschluss des Hauptstudiums erwartet werden kann.
- (2) Gegenstand der **Prüfung in Experimentalphysik für das Lehramt an Mittelschulen und das Höhere Lehramt an Gymnasien** sind die Stoffgebiete
Mechanik,
Wärmelehre,
Elektrizitätslehre,
Optik und
Atom- und Kernphysik
in dem in der Studienordnung ausgewiesenen Umfang.
Für **Studierende im Lehramt an Förderschulen** entfällt das Stoffgebiet Atom- und Kernphysik.
- (3) Gegenstand der **Prüfung in Theoretischer Physik** sind für Studierende aller drei Lehrämter die Stoffgebiete
Mechanik und
Elektrodynamik
in dem in der Studienordnung ausgewiesenen Umfang.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Physik, Geophysik und Meteorologie, der vom Rat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften bestellt wird, zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern einschließlich zweier Studenten. Mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein, die in den betreffenden Studiengängen lehren. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren einen zu seinem Vorsitzenden

und einen weiteren zum Stellvertreter.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung für Studierende aller drei Lehrämter besteht aus mündlichen Teilprüfungen aus den Gebieten Experimentalphysik und Theoretische Physik.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt für beide Gebiete jeweils 30 Minuten. Die Prüfung erfolgt in der Regel als Einzelprüfung.
- (3) Beide Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen, in der Regel am Ende des vierten Semesters, abzulegen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind neben den im § 10 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge angegebenen Nachweisen Leistungsnachweise zu je einer Übung zur Experimentalphysik und zur Theoretischen Physik und zum Kurs Physikalisches Praktikum beizufügen.
- (3) Die beizufügenden Leistungsnachweise sind schriftliche Nachweise, die in der Verantwortung des Lesenden oder des Praktikumsleiters zu einem Kurs vergeben werden. Grundlage für die Erteilung solcher Leistungsnachweise können sein:
 - Lösen von Übungsaufgaben,
 - Ergebnisse mündlicher Testate,
 - Ergebnisse von Klausuren.

Das Verfahren für die Vergabe derartiger Nachweise ist zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsabschnittes durch die Lehrenden bekannt zu geben.

- (4) Über den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 10 (4) und (5) der

Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Ein ablehnender Bescheid hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 (2) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im Fach Physik gilt nur dann als bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001. Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 2001 angezeigt. Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 27. Juni 2001 (Az.:3-7831-13-0361/52-4).
- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Physik ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 6. März 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor